

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1981/6/17 1Ob593/81,  
1Ob2342/96k, 7Ob68/03f, 9Ob11/11z**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.06.1981

## Norm

ABGB §1058

EVHGB Art8 Nr15

HGB §373

HGB §376

HGB §400

## Rechtssatz

Der Börsenpreis ist nichts anderes als eine Unterart des Marktpreises. Ein Marktpreis kommt für den Kleinhandel nicht in Betracht, er gilt in der Austauschstufe unter Kaufleuten. Der Marktpreis, ist aber der Durchschnittspreis, der sich unabhängig von besonderen zufälligen Umständen der Preisbildung aus der Vergleichung einer größeren Anzahl an diesem Ort zur maßgebenden Zeit geschlossener Kaufverträge über Waren der betreffenden Beschaffenheit ergibt.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 593/81  
Entscheidungstext OGH 17.06.1981 1 Ob 593/81  
Veröff: SZ 54/95 = EvBl 1982/36 S 123
- 1 Ob 2342/96k  
Entscheidungstext OGH 15.12.1997 1 Ob 2342/96k  
nur: Der Marktpreis ist jener der Durchschnittspreis, der sich unabhängig von besonderen zufälligen Umständen der Preisbildung aus der Vergleichung einer größeren Anzahl an diesem Ort zur maßgebenden Zeit geschlossener Kaufverträge über Waren der betreffenden Beschaffenheit ergibt. (T1); Beisatz: Selbstverständliche Voraussetzung der Feststellung des "Marktpreises" ist das Vorhandensein eines entsprechenden Markts. (T2)
- 7 Ob 68/03f  
Entscheidungstext OGH 28.04.2003 7 Ob 68/03f  
Auch; Beisatz: Das Bestehen eines (wenngleich eingeschränkten) Marktpreises wird dann angenommen, wenn infolge ausreichenden Umsatzes ein Durchschnittspreis feststellbar ist, derartige Sachen also am Markt so häufig verkauft werden, dass sich laufende Preise (Durchschnittspreise) bilden - auch bei einer nur bestimmte Käuferschichten bzw Liebhaber ansprechenden und demgemäß eingeschränkt nachgefragten Alkoholmarke. (T3);  
Veröff: SZ 2003/47
- 9 Ob 11/11z  
Entscheidungstext OGH 28.06.2011 9 Ob 11/11z  
Auch; Beis wie T2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0020118

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

18.08.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)